



Europäische Union



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Pauschalen für Arbeitslosengeld (ALG), Bürgergeld und Leistungen für Sozialversicherung

Aktion 10.1: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose

und

Aktion 10.2: Integration für Arbeitslose mit Fluchthintergrund

Pauschalierung von Arbeitslosengeld (ALG) Leistungen, Bürgergeld und Sozialversicherung nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2021/1060 auf Grundlage von Kosten je Einheit. Die Pauschalen wurden anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf statistischen Daten gem. Art. 53 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i) VO (EU) 2021/1060 festgelegt.

Bei den Pauschalen handelt es sich jeweils um einen Standardeinheitskostensatz.

Geltung der Pauschalen:

Die Pauschalen in dieser veröffentlichten Fassung gelten für alle laufenden Vorhaben der Förderaktion 10.1 und der Förderaktion 10.2 ab dem 01.04.2023¹.

Berechnung der Pauschale / Methode

1. Pauschale Bürgergeld

Geldleistungen, die erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personenkonzept oder zum andern mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgestellt und die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Bayern herangezogen.²

¹ Der Mittelwert der bisherigen Arbeitslosengeld-Pauschalen liefert vergleichbare Werte.

² Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Stand März 2023.

Gründe für die Wahl der bewilligten Zahlungsansprüche von Bürgergeld der Bedarfsgemeinschaften zur Herleitung der durchschnittlichen Standardeinheitskosten sind:

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsbezieher und/oder weiteren Personen (Ein- oder Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften). Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften haben in der Regel Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung, also auch die Angehörigen. Auch wird z.B. ein Einkommen der Erwerbstätigen einer Bedarfsgemeinschaft auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus der Summe der individuellen Bedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und wird insbesondere von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den möglichen Mehrbedarfen bestimmt. Das „Einkommen“ eines Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen in der Aktion 10 ist damit immer abhängig von der Bedarfsgemeinschaft, unabhängig ob Ein- oder Mehr-Personen Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Berechnung der Pauschale sind neben den durchschnittlichen Bürgergeld Leistungen der Bedarfsgemeinschaft auch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) heranzuziehen.

2. Anpassung der Bürgergeld Pauschale in 2022 um Erhöhung der Regelsätze im SGB II

Als Datenbasis sind die statistischen Daten für das Jahr 2014 der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurde das durchschnittliche Arbeitslosengeld II (jetzt Bürgergeld ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt³.

Für die Berechnung der monatlichen Bürgergeld Pauschale für 2023 wurde die Höhe der ermittelten durchschnittlichen ALG-II Pauschale in 2022 von **399,24 Euro** pro Teilnehmende herangezogen.

³ Bürgergeld bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus den

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Ab dem 01.01.2023 wird der Regelsatz erhöht. Die Erhöhung der Regelbedarfsstufen im Jahr 2023 betragen wie folgt:

Zielgruppe	Regelbedarf	Erhöhung in %
Alleinstehende / Alleinerziehende	502 Euro (+ 53 Euro)	11,804%
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	451 Euro (+ 47 Euro)	11,634%
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	402 Euro (+ 42 Euro)	11,667%
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	402 Euro (+ 42 Euro)	11,667%
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420 Euro (+ 44 Euro)	11,702%
Kinder von 6 bis 13 Jahren	348 Euro (+ 37 Euro)	11,897%
Kinder von 0 bis 5 Jahren	318 Euro (+ 33 Euro)	11,579%
Durchschnitt		11,707⁴%

Die durchschnittliche monatliche ALG-II Pauschale für 2022 in Höhe von 399,24 Euro erhöht sich für das Bürgergeld um 11,707% auf:

- **445,98 Euro** pro Teilnehmende

Zusätzlich zur Bürgergeld-Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.

Bei Personen, die Bürgergeld beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße ist nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundesländer zugrunde zu legen. Dieser beträgt für das Jahr 2022 im Monat 3.395 Euro.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0%⁵ nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,05% nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

⁴ Der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich bis zur Einführung der Kindergrundsicherung, wurde für die Regelbedarfsstufe 3 bis 6 (Kinder und Jugendliche) nicht berücksichtigt.

⁵Ohne Zusatzbeitrag.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2023 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge			
Bezugsgröße 2022 nach § 18 SGB IV			3.395 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V		0,2155	731,62 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI		0,2266	769,31 Euro
Krankenversicherung			
	14,00%	von 731,62 Euro	102,43 Euro
Pflegeversicherung			
	3,05%	von 769,31 Euro	23,46 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich			125,89 Euro

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt

- **125,89 Euro** pro Teilnehmende.

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (Bürgergeld und SV-Beitrag):

	Bürgergeld	SV-Beiträge	Pauschale
Bürgergeld (SV-Pflicht)	445,98 Euro	125,89 Euro	571,87 Euro

Pauschale ALG-Leistung

Die Statistik der Arbeitslosengeldbeziehenden bezieht ausschließlich monatliche Geldbeträge solcher Arbeitslosengeldbeziehenden ein, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. In der Arbeitslosengeldstatistik werden die Bestände oder Zugänge dem Monat zugeordnet, für den ein Leistungsanspruch besteht.

Zusätzlich zum Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für die Sozialversicherung. Die Beiträge werden direkt an die Sozialversicherungsträger gezahlt.

Ein Ansatz einer Sozialversicherungspauschale erfolgt für die ALG Pauschale daher nicht. Als Datenbasis sind die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurde das durchschnittliche monatliche ALG berücksichtigt.⁶

Durchschnittliche monatliche Anspruchshöhe von ALG-Leistungen für 2022 in Bayern	
Januar	1.202,18 Euro
Februar	1.197,27 Euro
März	1.188,82 Euro
April	1.195,51 Euro
Mai	1.199,22 Euro
Juni	1.206,06 Euro
Juli	1.202,13 Euro
August	1.183,56 Euro
September	1.196,30 Euro
Oktober	1.214,64 Euro
November	1.209,21 Euro
Dezember	1.206,98 Euro
Durchschnittliches ALG monatlich	1.200,16 Euro

Für den Durchschnitt der monatlichen ALG-Pauschale ergibt sich ein Betrag in Höhe von

- **1.200,16 Euro** je Teilnehmende.

Der Betrag basiert auf den Zahlen des Jahres 2022.

Die Pauschalen werden zur Abrechnung der Kofinanzierung herangezogen und sind auf Kosten- und Finanzierungsseite anzuwenden.

⁶ Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik über Leistungen nach dem SGB III, Arbeitslosengeld für das Land Bayern Dezember 2022, Stand Februar 2023.

Begründung der Pauschale:

Bei der Berechnung der Pauschale, welche anhand von statistischen Daten festgelegt werden, sind die Grundsätze fair, ausgewogen und überprüfbar einzuhalten.

Fair:

Die Berechnung der Standardeinheitskosten ist fair, da für die Herleitung der Pauschale durchschnittliche ALG-Leistungen und Bürgergeld verwendet worden sind. Diese sind für alle Qualifizierungsmaßnahmen in der Aktion 10 anzusetzen. Extreme Betragsunterschiede bei gleichartigen Projekten entstehen von tatsächlichen angefallenen ALG Leistungen versus ALG Pauschale nicht. Das gleiche gilt für die angefallenen Bürgergeld Leistungen.

Ausgewogen:

Die Pauschale ist ausgewogen, da einzelne Begünstigte und Vorhaben nicht gegenüber anderen benachteiligt werden. Die Kofinanzierung durch ALG-Leistungen und Bürgergeld ist für alle Maßnahmen der Aktion 10 anwendbar. In den Maßnahmen nehmen fast ausschließlich Langzeitarbeitslose teil, welche Bürgergeld Leistungen beziehen. Die Pauschale wurde für ganz Bayern anhand von Durchschnittswerten festgelegt, sodass regionale Unterschiede ausgeschlossen werden können. Zudem ist u.a. der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 SGB II in der Höhe gesetzlich festgelegt und ist Gegenstand der pauschalen Betrachtung. Unterschiede in der Rate oder des Betrages bestehen somit regional nicht. Das gleiche gilt für die Pauschale für das ALG, da Durchschnittswerte für ganz Bayern herangezogen worden sind.

Überprüfbar:

Die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Aktion 10 ist dokumentiert und überprüfbar. Die Herleitung der Pauschale beruht auf statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Anwendung der Pauschale

Eine Gefahr der Überfinanzierung bei fehlendem Leistungsbezug besteht nicht, z.B. falls Teilnehmende während der Laufzeit in der Maßnahme kein Bürgergeld bzw. ALG mehr bezieht, da die Dauer des Leistungsbezuges durch die Kofinanzierungsbestätigung der

Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur bescheinigt wird. Jede Statusänderung wird berücksichtigt und die Pauschale nur für den tatsächliche(n) Leistungsbezug und -dauer während der Maßnahme angesetzt. Bei einem Statuswechsel, also bei Leistungsänderung von ALG auf Bürgergeld, ist die Pauschale dementsprechend den Vorgaben im Merkblatt zur Pauschale anzupassen.

Für die Berechnung der öffentlichen Leistungen (z.B. Bürgergeld) gilt:

- Es wird auf eine kalendergenaue Anrechnung abgestellt, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Besteht nur für Teile eines Monats Anrechenbarkeit durch Teilnahme, so ist tagegenau abzurechnen.
- Ausdehnungen oder Rundungen der Kofinanzierung auf einen ganzen Monat sind nicht zulässig.
- Die jeweiligen Beträge sind nach Berechnung des Ergebnisses auf den nächsten vollen Betrag abzurunden (Beispiel: der Betrag 504,88 EUR ist abzurunden auf den Betrag 504,00 EUR).
- Fehltage entstehen in den meisten Fällen durch Krankheit. Es wird dabei auf eine Analogie zur Krankmeldung abgestellt, d.h. sie ist spätestens nach dem dritten Tag durch Vorlage einer durch einen Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) zu belegen.
- Anrechenbare Kofinanzierung durch Lohnfortzahlung, Bürgergeld-Leistungen oder sonstige anrechenbare Leistungen ist möglich, solange und soweit die teilnehmende Person nicht unentschuldigt fehlt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Anrechnung nicht erfolgen.
- Neben Krankheit gelten auch andere im Arbeitsrecht anerkannte Gründe für Fehltage, sofern sie nachgewiesen sind.
- Bei entschuldigtem Fernbleiben kann die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen berücksichtigt werden (Die 6-Wochen-Frist entspricht den gesetzlichen Regelungen im SGB III und im Entgeltfortzahlungsgesetz).
- Wie lange können Teilnehmende im Projekt bleiben ohne Anrechnung der Kofinanzierung?

Bei unentschuldigter Abwesenheit ist unverzüglich eine Nachfrage beim Teilnehmenden oder der Agentur für Arbeit / Jobcenter einzuholen mit dem Hinweis auf den Ausschluss vom Projekt, wenn kein Erscheinen erfolgt oder keine „Entschul-

digung“ vorgelegt wird. Bei Wiederaufnahme des Teilnehmenden ist bei unentschuldigter Unterbrechung die entsprechende Kofinanzierung herauszurechnen. Bei Nichtreaktion ist der Teilnehmende aus dem Projekt zu entlassen. Erforderlichenfalls wird das Jobcenter informiert.

- Bei Pauschalabrechnung der Kofinanzierung ist eine Bestätigung des Jobcenters oder der Leistungsbescheid in Verbindung mit der Teilnahmedauer über den tatsächlichen Leistungsbezug und dessen Dauer bezogen auf das Projekt vorzulegen, weitere Nachweise über die konkrete Höhe der Leistung oder den Zahlungsfluss müssen nicht vorgelegt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der ALG- und Bürgergeld-Leistungen, tatsächlich angefallene Leistungen oder Pauschale besteht nicht. Die Pauschalen sind zu verwenden.

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

01.04.2023